



# KLUSMEIER

Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

**Aktuell**  
Ausgabe 02/2013

## Editorial

Edward Snowden – dieser Name geistert seit einigen Wochen durch die Presse und damit verbunden ist eine – längst überfällige – Diskussion um Datensicherheit und Intimsphäre gestartet.

Nur in einem Bereich war zu diesem Thema bislang nichts zu hören: den sensiblen Finanzdaten, die an das Finanzamt gehen.

Nach den Vorstellungen der Finanzminister der Länder und denen des Bundesfinanzministeriums sollen ab 2013 Bilanzen und Steuererklärungen elektronisch – also via Internet – abgegeben werden. Die britischen und amerikanischen Geheimdienste werden so auch alle Daten von deutschen Unternehmen erhalten – und dieses Wissen zum Vorteil ihrer Wirtschaft einsetzen.

Wer etwas anderes glaubt und sagt, glaubt entweder bis heute an den Osterhasen oder hält uns Bürger für dumm. Dass die Vorstellungen der Ministerien auch sonst erhebliche Gefahren entfalten können, darauf wies jüngst ein Bundesrichter hin. Seine Warnung können Sie wörtlich auf Seite 3 lesen. Nach dem Hochwasser versprachen die Politiker schnelle Hilfe. Was dabei „schnell“ bedeutet, liegt im Auge des Betrachters. Allerdings was Recht ist, muss Recht bleiben – die Finanzverwaltung hat schnell und unbürokratisch reagiert. Sie sehen das Ergebnis auf Seite 1. Das Jahressteuergesetz 2013 – eine politische Farce. Erst gescheitert und jetzt wiederbelebt mit anderem Namen: Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz. Das Wichtigste hierzu auf Seite 4. Wir wünschen Ihnen nutzbringende Lektüre.

Ihre Klusmeier Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

Stefan Klusmeier



## Billigkeitsmaßnahmen für Hochwassergeschädigte

Leider hat die Jahrhundertflut nicht das gehalten, was ihr Name verspricht: Sie kam bereits nach 10 Jahren und nicht nach 100 Jahren wieder.

Das Bundesfinanzministerium hat im Einvernehmen mit den Finanzministern der Länder Verwaltungsanweisungen für die so genannten Billigkeitsmaßnahmen für Hochwassergeschädigte durch das Hochwasser im Juni 2013 erlassen. Die wichtigsten Erleichterungen betreffen dabei neben besonderen Spendenregelungen die Anpassung von Vorauszahlungen, die Stundung, der Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge, Bildung steuerfreier Rücklagen, Abschreibungserleichterungen für Satzbeschaffungen sowie steuerliche Berücksichtigung notwendiger Aufwendungen für Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung. Im Wesentlichen gelten genau die selben Regelungen, die nach der Flut im Jahre 2002 auch erlassen worden sind. Leider wird es auch so sein, dass wie damals, Zuschüsse die in Not befindliche

Betriebe erhalten haben, steuerpflichtig werden. Hinsichtlich der Kredite, die nun dringend benötigt werden, wird die Auszahlung über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und deren Programme erfolgen. Beantragt werden müssen die KfW-Kredite über die Hausbank. Allen Betroffenen stehen wir selbstverständlich mit Rat und Tat zur Seite.



## Zukunftsrisiko Vermögensbesteuerung – gemeinsam Handeln! Eine Aktion des Vereins „Die Familienunternehmer / ASU e.V.“

Das Herzstück der deutschen Wirtschaft bilden die Familienunternehmen. Wirkungsvollstes Sprachrohr dieser Unternehmer ist der Zusammenschluss „Die Familienunternehmer / ASU e.V.“. Dieser Verband warnt nun bundesweit eindrücklich: Die Vermögenssteuer trifft uns alle.

Er verweist darauf, dass Familienunternehmen mit 60 % die mit Abstand meisten Arbeitsplätze und 80 % aller Ausbildungsplätze in Deutschland stellen. Wenn jetzt weitere Gelder für Steuern aufgewendet werden müssen, wird dies zwangsläufig zur Kürzung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen führen. Die Vereinigung betont auch, dass es irreführend sei, wenn Politiker behaupten, es würde nur 1 % oder 1,5 % des Vermögens besteuert, denn viele verwechseln Gewinn mit Vermögen. Mit Vermögen wird der

Verkehrswert gemeint. Der Verkehrswert ist der Wert, den man berechnet, wenn man zum Beispiel ein Unternehmen verkaufen will. Durch diesen Verkehrswert bekommt die Vermögenssteuer einen gewaltigen Hebel: Was mit 1 % oder 1,5 % ganz harmlos klingt, wird hochkatapultiert zu einer zusätzlichen Steuerlast auf den Gewinn von 20 bis

35 Prozentpunkten. Wenn dieses Geld zusätzlich ab dem nächsten Jahr an die Finanzämter fließen sollte, bleibt entsprechend weniger Geld für Investitionen übrig. All diese Informationen sind aus unserer Sicht richtig und unterstützenswert. Sollten Sie weiter an dem Thema interessiert sein: [www.familienunternehmer.eu](http://www.familienunternehmer.eu)



## Vermietung – sind Maklerprovisionen abzugsfähig?

Max Meier ist Eigentümer von zwei Immobilien, die er vermietet hat. Ein Objekt liegt an der Hauptstraße 5, eine andere Eigentumswohnung befindet sich an der Schlossallee 7. Für beide Objekte laufen noch Darlehen bei den finanzierenden Banken. Max Meier verkauft nun die Immobilie Hauptstraße 5 und der Kaufpreis soll von den Käufern direkt an die finanzierende Bank des Objektes Schlossallee 7 gezahlt werden. Da Max Meier einen Makler eingeschaltet hat, entstehen ihm beim Verkauf Maklerkosten in Höhe von 25.000,00 EUR. Diese würde er gerne als Werbungskosten bei den Mieteinnahmen bei dem Objekt Schlossallee 7 ansetzen. Das Finanzamt sperrt sich dagegen. Grundsätzlich gilt, dass Werbungskosten Aufwendungen sind, die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen dienen. Die Aufwendungen müssen also durch steuerpflichtige Einnahmen veranlasst sein. Der Makler erhält sein Geld für den Verkauf des Objektes Hauptstraße 5 und nicht für das weitervermietete Objekt Schlossallee 7. Demzufolge besteht kein Veranlassungszusammenhang zwischen den Kosten und den Mieteinnahmen.

Soweit so schlecht.

Das Finanzgericht Münster sieht den Fall aber anders: „Der Senat hält es für die in Rede

stehenden Maklerkosten für zutreffend, diese als Werbungskosten bei den Einkünften aus der Vermietung anderer Vermietungsobjekte zu berücksichtigen, wenn soweit zum einen der Veräußerungserlös tatsächlich für die Finanzierung dieser Vermietungsobjekte verwendet wird und zum anderen diese Verwendung des Veräußerungserlöses von vornherein der Absicht der Steuerpflichtigen entsprach und er sie – wie etwa durch die vertraglichen Bestimmungen im Kaufvertrag – in endgültiger Weise festgelegt hat“. Bei dem Urteil aus Münster handelt es sich wie gesagt um ein Finanzgerichtsurteil. Das letzte Wort wird der Bundesfinanzhof haben, der sich konkret zu dieser Frage noch nicht geäußert hat. Allerdings gibt es

zu dem Thema `Vorfälligkeitsentschädigung und zweckgebundene Veräußerungserlöse` schon Urteile, die sich widersprechen. Der 9. Senat des Bundesfinanzhofes ist großzügig, während der 8. keinen Abzug zulässt.

Das Finanzgericht Münster möchte nun eine einheitliche Entscheidung haben und hat deshalb den großen Senat des Bundesfinanzhofes angerufen. Dieser setzt sich aus Vertretern aller Rechtsprechungssenaten zusammen und wird immer dann einberufen, wenn sich die Richter nicht einig sind. Ziel einer Entscheidung des großen Senats ist es dann, Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen. Hoffen wir in diesem Fall, dass es gut für die Steuerpflichtigen ausgeht.



## Richter des Bundesfinanzhofs warnt vor elektronischen Amtsvordrucken

Im Zeitalter des Internets möchte auch die Finanzverwaltung Steuererklärungen möglichst in elektronischer Form übermittelt bekommen. Dazu gibt es das so genannte ELSTER-Formular. Welche Tücken dieses Formular mit sich bringt, zeigten zwei Fälle, die abschließend vom Bundesfinanzhof zu entscheiden waren. An sich zwei Routinefälle. Was jedoch aufhorchen

wechseln, das alles verringert aber gerade die Übersicht, zumal der Steuerpflichtige sich typischerweise allenfalls einmal im Jahr in das Einkommensteuerrecht begibt, das sich dann in einer Vielzahl von Formularen, Anlagen und Hinweistexten vor ihm ausbreitet und sich – entsprechend dem Einkommensteuerrecht selbst – auch immer wieder ändert. Im Ergebnis ist der

umfangreiche Feststellungen dazu treffen, wie die elektronischen Formulare, Anlagen und Hilfstexte aufgebaut waren und welchen Inhalt sie genau hatten. Kommt es also mal Jahr und Tag zum Streit darüber, welche Frage der Steuerpflichtige beantwortet hatte, welche Hinweise und welche Hilfstexte ihm dazu angeboten waren, wird dies alles zu klären sein“.

### Richter Prof. Dr. Schneider: „Man kann Steuerpflichtigen nur davon abraten, das elektronische Steuererklärungsformular ELSTER zu benutzen.“

lässt, ist ein Kommentar, den Prof. Dr. Schneider daraufhin zu seinem eigenen Urteil abgab. Prof. Dr. Schneider ist Richter im 6. Senat des BFH. Wörtlich erklärt er: „Man kann Steuerpflichtigen nur davon abraten, das elektronische Steuererklärungsformular ELSTER zu benutzen.“

Er begründet seine Meinung damit, beide Fälle zeigen anschaulich auf, „dass unabhängig von den einzelnen Nuancen der Ausgestaltung des elektronischen Erklärungsformulars das elektronische Formular in Verbindung mit der elektronischen Erläuterung jedenfalls weniger übersichtlich ist, als das Papierformular mit Papiererläuterungen. Das ist auch kein Wunder; denn letztlich steht immer nur der eine Bildschirm zur Verfügung, der das entsprechende Formular anzeigt. Der Steuerpflichtige kann zwar von Formular zu Formular springen, zu den Hinweisen

Steuerpflichtige gezwungen, von Formular zu Hilfstexten zur Anlage zu springen und muss dabei auch noch die Übersicht behalten“.

Man sollte meinen, diesen klaren Worten sei nichts hinzuzufügen. Doch der Richter weist noch auf eine weitere Besonderheit der elektronischen Steuererklärung hin: „Der eigentliche Erklärungsinhalt, der sich aus den Angaben der Steuerpflichtigen in Verbindung mit dem Formular ergibt, ist aus den Akten nicht mehr umfassend ersichtlich. So mussten die Finanzgerichte jeweils

Das Problem war in beiden Fällen, dass Steuerpflichtige die elektronische Steuererklärung ausgefüllt hatten und dabei für sie günstige, steuermindernde Angaben unterblieben. Als sie dies später bemerkten, verweigerten die Finanzämter die Änderung zu Gunsten der Bürger. Begründung – grobes eigenes Verschulden. In einem Fall, der das Jahr 2008 betrug, gab der

BFH dem Bürger Recht, in dem anderen Fall aus 2006 siegte das Finanzamt. In 2008 war der Text der Anleitung nämlich unvollständig, in 2006 hingegen war er zumindest im beklagten Punkt richtig und vollständig.

**Fazit:** Vertrauen Sie dem obersten Richter und nicht den Phrasen der Verwaltung: Wer sicher gehen will und kein Steuerprofi ist, sollte die Hände von den elektronischen Steuererklärungen lassen.



The screenshot shows the ELSTER software interface. On the left, there is a menu titled 'Formulare der Steuererklärung:' with a tree view containing 'Hauptvordruck' and 'Seite 1' through 'Seite 4'. Below this is a section 'weitere Formulare:' listing 'AUS (Stpfl./Ehemann)', 'AUS (Ehefrau)', 'AV (Stpfl./Ehemann)', and 'AV (Ehefrau)'. On the right, a preview of the tax declaration form is shown, with a list of items: '1 Einkommensteuererklärung', '2 Antrag auf Festsetzung der Arbeit', and 'Erklärung zur Feststellung des v'. Below this is a section for 'Finanzamt' with input fields for 'Steuernummer' and 'An das Finanzamt'. At the bottom, there is a section titled 'Allgemeine Angaben'.

## Grunderwerbsteuer sparen durch Abweichungen von der gesetzlichen Norm

S ofern sich der Veräußerer eines Grundstücks schriftlich verpflichtet, bestimmte Nebenkosten zu begleichen, die eigentlich der Käufer zu tragen hätte, mindert dies nach einer neuen Entscheidung des Bundesfinanzhofs die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer.

Eigentlich sieht das BGB vor, dass der Käufer eines Grundstücks die Kosten der Beurkundung des Kaufvertrages und der Auflassung, der Eintragung ins Grundbuch und der zu der Eintragung erforderlichen Erklärungen zu tragen hat. Aber diese Vorschrift ist im juristischen Verständnis dispositiv, auf deutsch: sie kann vertraglich abgeändert werden. Wenn zwei Parteien dies tun, dann bildet der vom Käufer zu entrichtende Kaufpreis eine Gesamtgegenleistung

für die Verpflichtung des Käufers, die Immobilie zu übereignen und die Kosten zu erstatten.

Ein Beispiel zur Konkretisierung: Der Kaufpreis eines bebauten Grundstücks beträgt 1 Million Euro. Die Erwerbsnebenkosten in Höhe von 80.000,00 EUR trägt laut Vertrag der Verkäufer. Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer sind nach diesem Urteil dann nur noch 920.000,00 EUR. Wenn das Objekt in einem Bundesland mit dem Steuersatz von 5 % liegt, kann der Erwerber 4.000,00 EUR Grunderwerbsteuer sparen.



## Das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz

N achdem zum Ende des letzten Jahres ein Jahressteuergesetz 2013 nicht die Hürde des Bundesrates genommen hat, wurden nunmehr wichtige Änderungen, die eigentlich zum Jahresende vorgesehen waren, in das sogenannte Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz gepackt. Dort wurden unter anderem folgende Regelungen neu getroffen:

Die Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnergemeinschaft mit der Ehe ohne besondere Anwendungsregel ist als besondere Steuerprüfungsform durch § 42 EStG die „Lohnsteuer-Nachschau“ eingeführt worden. Bei der Umsatzsteuerbefreiung von Pflegebetrieben

ist die Schwelle für die Vergütung von Betreuungs- und Pflegekosten durch Sozialkassen von bisher 40 % auf nunmehr 25 % gesenkt worden. Prozess- und Rechtsanwaltskosten sollen nur als außergewöhnliche Kosten abzugsfähig sein, wenn es um den Verlust der Existenzgrundlage oder die Befriedigung lebensnotweniger Bedürfnisse geht. Dies gilt erstmals für das Jahr 2013. Damit wird eine positive Entscheidung, die die Gerichte gerade erst für die Steuerzahler gefällt haben, umgehend durch das Gesetz zu nichte gemacht!

### Impressum

Herausgeber:  
Klusmeier Wirtschafts- und  
Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Königsbrücker Str. 87-89  
01099 Dresden  
Telefon: 0351 - 80 70 50  
Telefax: 0351 - 80 70 520  
Mail: [info@klusmeier-steuerberatung.de](mailto:info@klusmeier-steuerberatung.de)  
Web: [www.klusmeier-steuerberatung.de](http://www.klusmeier-steuerberatung.de)

Die Erarbeitung unserer „KLUSMEIER-Aktuell“ erfolgt mit großer Sorgfalt. Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.

Gestaltung, Satz, Layout:  
der treibstoff - kreative Kommunikation  
[www.dertreibstoff.de](http://www.dertreibstoff.de)

Fotos: Istockphoto, Shutterstock,  
Fotolia, Fotosearch, Stefan Brock

